

Martin Stoppel / Fortbildner und Berater im Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT / 9.12.2011

- DIE PÄDAGOGIK- IDEE „FACHLICH- RECHTLICHE PROBLEMLÖSUNG“ -

[www.paedagogikundzwang.de](http://www.paedagogikundzwang.de) 02104 41646/ 0160 99745704 [martin-stoppel@gmx.de](mailto:martin-stoppel@gmx.de)

## Ombudschaft in der Jugendhilfe

### I. Ombudschaft - zwei Arten in der Jugendhilfe

**Folgende Ombudschaftsarten sind in der Jugendhilfe zu unterscheiden:**

1. **„Ombudschaft stationäre Erziehungshilfe“** bedeutet Transparenz für besseren Kinderschutz in der stationären Erziehungshilfe: in Durchführung stationärer Erziehungshilfe nimmt auf der Grundlage des Vorrangziels "Kindeswohl" (Art 3 UN- Kinderrechtskonvention) und des Partizipationsprinzips (§ 8 SGB VIII) eine für Anbieter und Jugendamt neutrale Vertrauensperson die Interessen des Kindes/ Jugendlichen wahr.
2. **"Ombudschaft Leistungsanspruch"** mit Beratung und Unterstützung von Kindern/ Jugendlichen oder Sorgeberechtigten in Leistungsansprüchen des Sozialgesetzbuchs bedeutet "Sozialen Verbraucherschutz" in der Hilfestellung des SGB, daher mittelbaren Kinderschutz: Kinder und Jugendliche sowie Sorgeberechtigte werden in leistungsrechtlichen SGB- Fragen und Verfahren beraten und unterstützt, in ihren Interessen auch vertreten, wiederum unter dem Ansatz des „Kindeswohls“.

## II. Die Ombudschaft in der stationären Erziehungshilfe - Grundlagen

Die Nachkriegsheimgeschichte aufarbeiten, erfordert Aufklären, Entschuldigen, "Entschädigen", für die heutige Jugendhilfe aber vor allem, daraus Lehren zu ziehen.

Aus der Vergangenheit zu lernen, bedeutet:

- Bessere Transparenz durch Einführen der neuen formellen Struktur „Ombudschaft“
- Neue materielle Strukturen entwickeln, u.a. als Kinderschutzstandards, „Integriert fachlich- rechtliche Bewertung pädagogischer Situationen/Fragen“ und als „Regeln/Leitlinien pädagogischer Kunst“

Es ist ein erheblicher Unterschied, die Nachkriegsheimgeschichte ausschließlich im Kontext juristischer Erziehungsgrenzen zu betrachten oder aber auch der Frage fachlich verantwortbarer Pädagogik nachzugehen. Immerhin war damals Vieles durch "Züchtigungsrecht" legal und kann nicht nachträglich als Grenzverletzung bewertet werden. Entscheidend ist vielmehr die Frage, ob z.B. die Zielrichtung "Gehorsam und Drill" aus heutiger Sicht fachlich verantwortbar war oder aber objektiv pädagogisch nicht begründbar. Davon ausgehend, dass heute anstelle "Gehorsam" primäres Erziehungsziel die "Autonomie" ist, wird Letzteres zu bejahen sein.

Anbieter sind durch das Bundeskinderschutzgesetz nicht zu motivieren, Ombudschaften einzurichten. Es reicht nicht, wenn als Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis von der „Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten“ gesprochen wird (§ 45 II Nr.3 SGB VIII neu).

§ 45 II Nr. 3 SGB VIII eröffnet vielmehr zwei Modelle des Beschwerde- Managements:

1. Einfaches Beschwerdemanagement wie Beschwerdebriefkästen oder sonstige interne Verfahren
2. Externe Ombudspersonen, die im Spannungsfeld „Neutralität- Nähe“ vertrauensvoll dem Kind/Jugendlichen zur Seite stehen

Der Autor bekennt sich zur Ombudschaft, da es im Gesamtansatz des „Kindeswohls“ neben rechtlichen Fragen wie Datenschutz, „Allgemeinem Persönlichkeitsrecht“, Eigentum oder Alltagsfragen der Essensqualität insbesondere um sensible Pädagogikfragen fachlicher Verantwortbarkeit geht, d.h. um die Thematik der fachlich- pädagogischen Erziehungsgrenze, vor allem um mögliche *Konflikte zwischen pädagogischen Zielen und Rechtsnormen*. Letzteres ist der Erkenntnis geschuldet, dass „Pädagogische Grenzsetzungen“ wie Strafen und Verbote stets in die „Allgemeine Handlungsfreiheit“ eines Kindes/Jugendlichen eingreifen und daher für derartiges Verhalten der PädagogInnen zu klären ist, ob aufgrund des Erziehungsauftrages Sorgeberechtigter und des Einhaltens der fachlich- pädagogischen Erziehungsgrenze eine zur Illegalität führende, ausschließlich juristische Betrachtung ausgeschlossen werden kann.

Die Ombudschaft bedingt mehr "Kindeswohl"- Transparenz:

- in Zeiten, da es an gesetzlich festgeschriebenen Rechten von Kindern und Jugendlichen mangelt
- in Zeiten, da Gewalt zwar gesetzlich "geächtet" ist, Fachkräfte im pädagogischen Alltag aber eine praktikable "Gewalt"- Definition vermissen
- in Zeiten, da "Regeln pädagogischer Kunst" fehlen, die den Rahmen ethischer Verantwortbarkeit und damit der Grenzen pädagogischen Handelns ausweisen
- in Zeiten, da der Begriff der "Trägerverantwortung" unklar ist

Ombudschafft und „Staatliches Wächteramt“ der Jugend-/Landesjugendämter ergänzen sich dabei wie folgt:

- Die Ombudschafft ist ein gesellschaftliches Kinderschutz- Instrument, hingegen handeln Jugend-/Landesjugendämter im Kontext des Individualschutzes von Kindern und Jugendlichen.
- Ombudspersonen sind im Beschwerdeverfahren reaktiv tätig. Auch ohne Anstoß eines Kindes/Jugendlichen oder Dritter handeln hingegen im "Staatlichen Wächteramt" die Jugend- und Landesjugendämter.
- "Staatliches Wächteramt" orientiert sich im Wesentlichen an Mindeststandards des Kinderschutzes. Der Ombudsperson geht es um Kindesrechte und um fachliche Verantwortbarkeit.

Die Ombudsperson nimmt im Übrigen folgende Aufgabe wahr:

- Sensible Aufklärung: wird "Kindeswohlgefährdung" festgestellt oder sind Anhaltspunkte hierfür erkennbar, ist die Einrichtungsleitung in Kenntnis zu setzen, die ihrerseits- §8a SGB VIII analog berücksichtigend- das Jugendamt informiert. Der Umfang der Aufklärung hängt vom jeweiligen „Einzelfall“ ab. Es sind auch Situationen denkbar, in denen sie sich erübrigt. Inhaltlich werden eine *Legitimitätsprüfung* und eine *Legalitätsprüfung* durchgeführt (siehe unten).
- Partizipation/ Beteiligung des betroffenen Kindes/Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
- Falls notwendig, entscheidet sie in Form einer an die Einrichtungsleitung gerichteten Empfehlung

Im Zusammenhang mit der *Legitimitätsprüfung* fragt die Ombudsperson, ob das Verhalten der PädagogInnen dem Rahmen der fachlich- pädagogischen Erziehungsgrenze entspricht, mithin fachlich verantwortlich und legitim ist.

Dies ist der Fall, wenn Verhalten:

- objektiv pädagogisch begründbar ist, d.h. nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt
- und mit keiner Kindesrechtsverletzung verbunden ist. Eine Kindesrechtsverletzung liegt z.B. vor bei rechtswidrigem, d.h. die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen missachtendem und den Taschengeldanspruch verletzendem Einbehalten von Taschengeld; trotz objektiver pädagogischer Begründbarkeit ist das Verhalten illegitim.

Die Ombudsperson prüft insoweit also auf zwei Ebenen, ob das Verhalten der PädagogInnen im Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit liegt. Diese *Legitimitätsprüfung* beinhaltet eine integriert fachlich- rechtliche Bewertung bestimmter Situationen in Erziehungsprozessen, umfasst neben den Kindesrechten die objektive pädagogische Begründbarkeit. Sofern im Ergebnis Illegitimität gegeben ist, liegt auch illegales Verhalten vor, es sei denn die/der PädagogIn begegnet einer Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugendlichen, nimmt also ihre/seine Aufsichtsverantwortung wahr (Beispiel: Ein Kind wird auf den Boden gedrückt, ohne dass es sich selbst oder Andere gefährdet). Rechtswidriges Einbehalten von Taschengeld kann nicht als zulässige Gefahrenabwehr bewertet werden, ist mithin- wie bereits beschrieben- nicht legitim.

Zusätzlich zur *Legitimitätsprüfung* prüft die Ombudsperson in allen Beschwerden, ob neben den Kindesrechten bestehende sonstige gesetzliche Normen oder Gerichtsurteile beachtet sind. Diese *Legalitätsprüfung* kann zur Illegalität und damit ebenfalls zur Illegitimität führen. Sie ergänzt die integriert fachlich- rechtliche Bewertung, ist z.B. relevant bei Strafbarkeitsvorwürfen oder bei Verhalten sonstiger Personen, die nicht unmittelbar pädagogisch verantwortlich sind (z.B. Einrichtungsleitung; Trägervertreter).

Bei „Pädagogischen Grenzsetzungen“ führen *Legitimitätsprüfung* und *Legalitätsprüfung* zur Legitimität und Legalität pädagogischen Verhaltens: etwa dem Verbot eines gewaltverherrlichenden Films. Wichtig ist im Zusammenhang mit dem doppelten Prüfauftrag die Auswirkung auf das Qualifikationsprofil der Ombudsperson. Ombudschäftsverantwortung erfordert fachlich- pädagogische und rechtliche Grundkenntnisse. Sie darf insbesondere nicht von Juristen/Rechtsanwälten unter ausschließlich formal-normativen Betrachtungen wahrgenommen werden, also unter dem ausschließlichen Aspekt der Legalität.

Für die Ombudschaft sind zusammengefasst 3 Ebenen der in Einrichtungen zu treffenden Entscheidungen relevant:

#### 1. Die Ebene objektiv nachvollziehbarer Erziehung/die objektive pädagogische Begründbarkeit

Der Träger hat hier die Aufgabe, seine pädagogische Grundhaltung auch fallbezogen darzustellen; er bietet dann die Basis für ein gemeinsames "Kindeswohl"- Verständnis seiner MitarbeiterInnen und der Ombudsperson.

#### 2. Die Ebene der Kindesrechte

Dem Träger fällt hier die Aufgabe zu, einen praxisbezogenen Kinderrechtekatalog zu beschreiben, der eine weitere Basis für ein gemeinsames „Kindeswohl“- Verständnis seiner MitarbeiterInnen und der Ombudsperson ist. Wichtig ist in diesem Kontext das aus § 1 I SGB VIII abzuleitende "Recht auf fachlich- ethisch begründbares Verhalten in der Erziehung". Dieses Kindesrecht bietet einen Praxisbezug und hilft z.B. die von Kindern/Jugendlichen in der „Evangelischen Jugendhilfe Schweicheln“ beschriebenen eigenen Sorgen aufzugreifen: etwa "Unerwünschter Körperkontakt", "Zunahekommen", "Anfassen", "In das eigene Zimmer Platzen". Ein Kinderrechtekatalog, der dieses Kindesrecht nicht einschließt, hilft vor allem in der vorbeschriebenen Thematik möglicher *Konflikte zwischen pädagogischen Zielen und Rechtsnormen* nicht weiter, die bei jeder „Pädagogischen Grenzsetzung“ von Bedeutung ist. Es ist wichtig, der Ombudsperson dieses „Kindesrecht auf fachlich- ethisch begründbares Verhalten in der Erziehung“ nahe zu bringen. Dann kann z.B. zwischen fachlich-ethisch nicht verantwortbaren Strafen ("Bloßstellen vor Anderen", Erniedrigung) einerseits und objektiv begründbaren "Pädagogischen Grenzsetzungen" andererseits unterschieden werden.

#### 3. Die Strafbarkeitsebene

Liegt der Verdacht einer Straftat vor, informiert die Ombudsperson die Leitung, die ihrerseits Polizei oder Staatsanwaltschaft informieren kann bzw. muss (bei Verbrechen).

### III. Ombudschaft - wie ist diese Idee umzusetzen ?

Folgendes ist festzustellen: das für die Ombudschaft typische Spannungsverhältnis "Neutralität- Nähe zum Kind /Jugendlichen" ist mit Blick auf das "Kindeswohl" so zu lösen, dass Störungen pädagogischer Prozesse vermieden werden. Dies ist in Pädagogik- Themen wie "Mangel an Zuwendung" oder "Pädagogisch begründetes Besuchsverbot" relevant. Für die Ombudschaft wird zur Lösung die Beratung der PädagogInnen vorgeschlagen:

- Ombudspersonen sollen im Auftrag der Leitung MitarbeiterInnen beraten, die sich in der gesetzlichen "Ächtung von Gewalt in der Erziehung" und unklarem „Gewalt“- Begriff zum Teil allein gelassen sehen
- Durch Beratung erhalten Ombudspersonen mittelbaren Bezug zum pädagogischen Prozess

Voraussetzung für die Beratung durch eine Ombudsperson ist freilich, dass sich die Ombudsperson mit dem Träger und der Leitung auf der Basis eines einheitlichen "Kindeswohl"- Verständnisses bewegt (siehe II):

- Eines Kindern und Jugendlichen erläuterten, praxisbezogenen Kinderrechtekatalogs
- Einer vom Träger beschriebenen pädagogischen Grundhaltung als Trägernorm i.R. der Betriebskultur

Unter diesem gemeinsamen "Kindeswohl"- Dach kann die Ombudschaft im Alltag gelingen.

#### **Die Idee der Ombudschaft umzusetzen, bedeutet darüber hinaus Folgendes:**

##### **1. Die Ombudsperson ist:**

- neutrale Beschwerdeinstanz für Kinder und Jugendliche und deren Sorgeberechtigte
- kann Empfehlungen aussprechen, vermeidet dabei aber Störungen der pädagogischen Prozesse

##### **2. Soweit eine Ombudschaft eingerichtet ist, sollten die beiden Ziele "Transparenz der Kindesrechte" und "Erfolgreiches Erziehen" wie folgt miteinander verbunden sein:**

- Die Ombudsperson akzeptiert die pädagogische Grundhaltung des Trägers, möglichst verbrieft in einer Trägernorm im Kontext der Betriebskultur (siehe oben). Für sie ist so der pädagogische Weg erkennbar, der in der Einrichtung begangen werden soll. Ein Träger hat z.B. als Reaktion auf die Verweigerung morgendlichen Aufstehens zwei Möglichkeiten pädagogischen Verhaltens: verbal grenzsetzend oder in letzter Konsequenz mittels intensiver aktiver „Pädagogischer Grenzsetzung“ wie Wegziehen der Bettdecke und Raumkälte durch Fensteröffnen. Die für die Ombudsperson erkennbare pädagogische Grundhaltung verhindert grundlegende Haltungskonflikte zwischen ihr und der Einrichtung. Das gilt nicht für Beschwerden mit ausschließlicher Rechtsproblematik (z.B. Datenschutz) oder bei allgemeinen Problemen wie Essensqualität, wohl aber für grenzwertige Situationen der Betreuung.
- Sofern die Ombudsperson zu einer gegenüber der Einrichtung unterschiedlichen fachlichen Position gelangt, sollte zunächst in der Beratungsfunktion ein Dialog mit den verantwortlichen PädagogInnen eröffnet werden, innerhalb dessen eine tragfähige, gemeinsame Lösung gesucht wird. Ist dies nicht möglich, auch nicht unter Einbezug der Einrichtungsleitung, kann die Ombudsperson eine Empfehlung aussprechen, die bei ausreichender Einsichtsfähigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der/dem Minderjährigen mit allgemeinen Worten erläutert wird, ohne dabei den PädagogInnen in den Rücken zu fallen.

- Stellt die Ombudsperson illegales Verhalten fest (nachfolgend Buchstaben c und d), sollte sie hierüber die Einrichtungsleitung informieren, anschließend eine Empfehlung aussprechen.

Zur fachlichen und rechtlichen Begründbarkeit des Verhaltens in Einrichtungen die nachfolgende Übersicht:

- Verhalten ist fachlich und rechtlich schlüssig begründbar:  
z.B. „Pädagogische Grenzsetzung“ begegnet Aggressivität eines Kindes.
- Verhalten ist zwar rechtlich schlüssig begründbar, jedoch nicht fachlich. Es liegt rechtlich zulässiger "Zwang" im Kontext der Aufsichtsverantwortung (Gefahrenabwehr) vor, aber keine Pädagogik:  
z.B. Inanspruchnahme eines "Beruhigungsraums" bei Gefährdung von Mitbewohnern/ Personal
- Verhalten ist zwar fachlich schlüssig begründbar, nicht jedoch rechtlich. Es muss unterbleiben, weil illegal und illegitim:  
z.B. Rechtswidriges Einbehalten von Taschengeld (siehe vorne II)
- Verhalten ist fachlich und rechtlich nicht schlüssig begründbar, muss unterbleiben: z.B. Kind schlagen

**3.** Es empfiehlt sich, zunächst in Einrichtungen projekthaft zu starten (Projekt „geRECHT in NRW“) und die Finanzierung über Qualitätssicherungsvereinbarungen mit den Jugendämtern zu ermöglichen (§78b I Nr. 3 SGB VIII).